

Verein der Reformierten Krippe von Freiburg

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen des Vereins der "Reformierte Krippe" besteht mit Sitz in Freiburg ein gemeinnütziger Verein gemäss ZGB Art. 60ff. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Dauer ist unbestimmt.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Freiburg und Umgebung, besonders solchen die aus sozialen, finanziellen oder familiären Gründen auf eine zusätzliche Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, eine Kindertagesstätte unter fachlicher, kompetenter Leitung zur Verfügung zu stellen, mit der Bewilligung vom kantonalen Jugendamt Freiburg. Um dieses Ziel zu erreichen ist folgendes vorgesehen:

- a) Anstellen von ausgebildetem und qualifiziertem Fachpersonal
- b) Beschaffen, mieten und Verwalten der notwendigen Mittel, insbesondere der Räumen der reformierten Kirchgemeinde, chemin des Bains 2 in Freiburg, Eigenschaft der Reformierten Kirchgemeinde Freiburg.
- c) Mitgliedschaft der Vereinigung der Freiburger Kinderkrippen und - Horte
- d) Auf die Bedürfnisse der Eltern eingehen und sie regelmässig über die Angebote der Krippe unterrichten

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst Aktivmitglieder und Gönnermitglieder. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet sich an die Statuten des Vereins zu halten.

Die Reformierte Kirchgemeinde Freiburg ist von Amtes wegen Aktivmitglied.

A. Aktivmitglieder mit Stimmrecht können werden:

- a) öffentlich-rechtliche Körperschaften
- b) Unternehmen aus Industrie und Handel
- c) gemeinnützige und soziale Institutionen
- d) Eltern, andere Einzelpersonen

Die Aktivmitglieder bezahlen einen festen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

- B. Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können werden:
- a) öffentliche, rechtliche Körperschaften
 - b) Unternehmen aus Industrie und Handel
 - c) gemeinnützige und soziale Institutionen
 - d) alle Personen, die den Verein regelmässig unterstützen möchten, Z.B. die Eltern

Die Gönnermitglieder bezahlen einen angemessenen Jahresbeitrag, dessen Höhe sie selber festlegen.

- C. Ende der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung mittels einer Vorankündigung von einem Monat.
- D. Im Fall des Nichtzahlens des Mitgliederbeitrages oder aus berechtigten Gründen kann ein Aktivmitglied ausgeschlossen werden
- E. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr geschuldet.

Art. 4 Organisation

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereins. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal einberufen, 20 Tage im voraus. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn 1/5 der Aktivmitglieder es verlangen. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Gönnermitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht. Sie werden nach den rechtlichen Bestimmungen eingeladen.

Art. 6 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen die folgenden Obliegenheiten und Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, seines Präsidiums sowie der Revisionsstelle
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung der Ein- und Austritte der Mitglieder durch das Komitee
- d) Aenderung der Statuten
- e) Auflösung des Vereins

Anträge zu Händen der Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingereicht werden.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Generalversammlung wird durch das Präsidium geleitet. Es bestimmt auch am Anfang der Sitzung einen Protokollführer. Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident(in). Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, wird offen abgestimmt. Jegliche Aenderungen der Statuen können nur mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitgliedern erfolgen.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Der/die Präsident(in) wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst aus:

- 1 Vizepräsident(in)
- 1 Kassier(in)
- 1 Sekretär(in)1
-

Folgende Aufgaben müssen gewährleistet werden:

- Verbindung zu den Eltern
- Verbindung zum Personal
- Verbindung zur Kirchgemeinde
- Verbindung zu der Stadt/Gemeinde Freiburg

Der(die) Krippenleiter(in) ist von Amtes wegen im Vorstand.

Der Vorstand vereinigt sich so oft es notwendig erscheint, aber mindestens dreimal pro Jahr. Ausserdem kann der Vorstand von einem seiner Mitglieder einberufen werden.

Der Vorstand kann über Entscheidungen abstimmen solange die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen der Abstimmungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen. Im Fall der Stimmgleichheit, ist die Stimme des Präsidiums entscheidend.

Der(die) Krippenleiter(in) hat Stimmrecht, ausser für die Angelegenheiten die nur die Krippenleitung angehen.

Die Beschlüsse müssen in einem Protokoll festgehalten werden.

Art. 9 Zuständigkeit des Vorstands

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Aufsicht über die Kindertagesstätte. Der Vorstand entscheidet in wichtigen Angelegenheiten des Vereins, sofern die Beschlussfassung nicht einem anderen Organ vorbehalten ist. Der Vorstand besorgt insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- a) Vorschlag an die Generalversammlung über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder
- b) Oberaufsicht über die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Rechnung, die Verwaltung des Sozialvermögens und die Entscheidung des Vereins im Zusammenhang mit deren Ziele. Der/die Kassier(in) orientiert den Vorstand laufend über den Stand der Finanzen
- c) Ersatzwahlen in den Vorstand bei eintretenden Vakanzen. Solche Wahlen sind durch die nächste Generalversammlung zu bestätigen.
- d) Ueberwachen der Räumlichkeiten, der Einrichtungen sowie deren Unterhalt am chemin des Bains 2 in Freiburg, von der Reformierten Kirchgemeinde zur Verfügung gestellt
- e) Aufstellen der Reglemente, der Budgetplanung, der Konten und des Verwaltungsberichtes, Tarifbestimmung
- f) Wahl, Anstellen und Entlassen des Personals, Genehmigung der Pflichtenhefte
- g) Festsetzen der Mitgliederbeiträge unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung
- h) Genehmigung des pädagogischen Konzeptes
- i) Abschluss von Verträgen betreffend Zusammenarbeit und Beiträgen mit Institutionen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes
- j) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen
- k) Präsident(in) oder Vizepräsident(in) leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen
- l) Wahl eines(er) Krippenleiters(in), an die gewisse Kompetenzen übertragen werden können

Der Verein unterschreibt Bestimmungen und Entscheidungen durch 2 Mitglieder von denen eines das Präsidium sein muss.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen und einer Stellvertretung. Sie wird für 2 Jahre gewählt und muss unabhängig vom Vorstand sein. Sie prüft Kassawesen und Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht und Antrag. Diese Aufgabe kann auch von einem Treuhandbüro erledigt werden.

Art. 11 Geldmittel und Einnahmequellen des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- a) Beiträge der Aktivmitglieder
- b) Beiträge der Gönner



- c) Elternbeiträge
- d) Subventionen
- e) freiwillige Zuwendungen, Sammlungen, Aktionen, Spenden und Vermächtnisse
- f) Einkommen des Vermögens des Vereins

Das Vermögen der Kinderkrippe gehört jederzeit dem Verein.

Art. 12 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Aktivmitglieder sind nicht persönlich haftbar für die Unternehmungen des Vereins, da diese nur durch das Vermögen des Vereins garantiert werden.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Generalversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder.

Das bei Auflösung des Vereins verfügbare Vereinsvermögen ist sozialen Zwecken gemäss Art. 2 dieser Statuten zuzuführen. Die genaue Beschlussfassung obliegt der Generalversammlung.

Art. 14 Schlussbestimmung

Diese Vereinsstatuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25.11.1999 beschlossen, und treten mit sofortiger Wirkung ein.

Freiburg, den 25. November 1999

Die Präsidentin:

Stefanie Folly

Die Sekretärin:

Claudine Le Borgne